



Informationen aus dem Fachbereich Mitgliederverwaltung/Recht

über die Gebühren bei einer Handwerksanmeldung und über die (Mitglieds-) Beiträge der Handwerkskammer Rheinessen

Ihre Ansprechpartner

In Beitragsfragen	In Gebührenfragen
Fachbereich Mitgliederverwaltung/Recht	Stabsbereich Finanzen
Telefon 06131 9992-334	Telefon 06131 9992-433
Fax 06131 9992-8334	Fax 06131 9992-782
Email t.schauenberg-lass@hwk.de	Email s.oezer@hwk.de



Gebühren Handwerksrolle

1. Einmalige Eintragung in die Handwerksrolle oder in das Verzeichnis der Zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe mit Handwerkskarte bzw. Gewerbeakte:
 - a) Einzelunternehmen 200 €
 - b) juristische Personen und Personengesellschaften 300 €
2. Durchführung von Gewerbemeldungen 40 €

Beiträge Handwerkskammer Rheinessen

Jährlicher Handwerkskammerbeitrag. Erfolgt die Eintragung im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht der Anspruch erst mit dem Zeitpunkt der Eintragung.
Es muss lediglich für die eingetragene Zeit bezahlt werden.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag.

1. Grundbeitrag

- a. Einzelunternehmen gestaffelt nach Ertrag/ Gewinn je Betrieb

bis	24.500 € Ertrag/ Gewinn	200 €
über	24.500 € Ertrag/ Gewinn	320 €
- b. Personengesellschaften 440 €
- c. Juristische Personen 500 €

2. Zusatzbeitrag

1,2 % des für das 3 Jahre zurückliegende Steuerjahr festgesetzten Ertrages/ Gewinns (für Beitrag 2021 - Bemessungsjahr 2018).

Bei der Berechnung der Erträge/ Gewinne wird bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen eine Kürzung um 24.500 € vorgenommen.

3. Ausnahmen

- a. Beitragsbefreiung bei erstmaliger Gewerbeanmeldung durch einen Einzelunternehmer (auch kein nichthandwerkliches Gewerbe vorher gemeldet):
 - für das Kalenderjahr, in dem die Anmeldung erfolgt, kein Grund- und Zusatzbeitrag, wenn der Gewinn kleiner als 25.000 € ist.
 - im zweiten und dritten Kalenderjahr lediglich Zahlung des halben Grundbeitrags, wenn der Gewinn kleiner als 25.000 € ist. Ein Zusatzbeitrag fällt nicht an.
 - im vierten Kalenderjahr nach der Gründung nur Zahlung des Grundbeitrages, wenn der Gewinn kleiner als 25.000 € ist.
 - ab dem fünften Kalenderjahr normale Beitragsberechnung.
- b. Beitragsbefreiung für minderhandwerkliche Tätigkeit nach §1 II 2 Nr.1 HwO, wenn unter 5.200 € Gewinn erzielt wird.



4. Ausbildungsumlagebeitrag (Sonderbeitrag)

Pro-Kopf-Beitrag pro Betrieb nach Berufen:

Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	863 €
Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik	769 €
Feinwerkmechaniker	506 €
Friseur	179 €
Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker	515 €
Kraftfahrzeugmechatroniker	925 €
Maler und Lackierer, Bauten- und Objektbeschichter	473 €
Metallbauer	386 €
Tischler	275 €
Konditoren	54 €
Raumausstatter	275 €

a) für Einzelunternehmen:

- Grundbeitrag: 40 % des Pro-Kopf-Beitrags je Beruf
- Zusatzbeitrag: 3 % des für das Steuerjahr 2018 festgesetzten Ertrages/Gewinns

Es wird höchstens der Pro-Kopf-Beitrag je Betrieb veranlagt. Sofern keine Bemessungsgrundlage für das Einzelunternehmen vorliegt, wird der volle Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.

b) für alle anderen Betriebe wird der Pro-Kopf-Beitrag veranlagt.